



Richtlinien zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor – COVID-Verordnung Kultur

1. Zweck und Rechtsgrundlage

Die vorliegenden Richtlinien haben zum Ziel, die COVID-Verordnung Kultur und die Erläuterungen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) zu präzisieren und ihren Vollzug durch die Kantone zu gewährleisten.

Die Richtlinien stützen sich auf Artikel 11 Absatz 2 der COVID-Verordnung Kultur sowie auf Artikel 22 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

2. Soforthilfen für Kulturunternehmen

(Art. 4 und 5 COVID-Verordnung Kultur)

2.1 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind nicht gewinnorientierte Unternehmen nach Artikel 2 Buchstabe c der COVID-Verordnung Kultur aus dem Kultursektor mit Sitz in der Schweiz. Als Kulturunternehmen gelten auch Kulturvereine im Laienbereich.

Die Gewinnorientierung eines Unternehmens beurteilt sich im Einzelfall nach seinen Statuten. Vereine sind von Gesetzes wegen nicht gewinnorientiert. Bei Stiftungen darf vermutet werden, dass sie nicht gewinnorientiert sind. Bei den übrigen Rechtsformen ist die Gewinnorientierung gestützt auf die Statuten zu prüfen.

Die Soforthilfe dient der Sicherstellung der Liquidität des Unternehmens während der aktuellen Pandemie. Die Gefährdung der Liquidität durch die aktuelle Pandemie wird durch Selbstdeklaration geltend gemacht.

2.2 Subsidiarität

Die Soforthilfe ist subsidiär zur Liquiditätshilfe des Bundes für die Gesamtwirtschaft (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung).

Nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen, welche eine Soforthilfe beantragen, bestätigen durch Selbstdeklaration, dass sie nicht am Liquiditätsprogramm des Bundes für die Gesamtwirtschaft teilnehmen. Eine gleichzeitige Teilnahme am Liquiditätsprogramm für die Gesamtwirtschaft und an der Soforthilfe für Kulturunternehmen ist ausgeschlossen.

2.3 Darlehen

Die Darlehen haben eine Laufzeit von höchstens 60 Monaten. Sie sind zinslos und belaufen sich auf höchstens 30 Prozent des Ertrags gemäss letzter revidierter – oder bei Verzicht auf externe Revision nicht revidierter – Jahresrechnung. Bei Kulturunternehmen, welche nicht jährlich Kulturanlässe durchführen (z. B. Biennalen), kann der Ertrag über die letzten vier Jahre

berücksichtigt werden. Alle Subventionen durch die öffentliche Hand inklusive Lotteriegelder sind vom Ertrag in Abzug zu bringen. Zur öffentlichen Hand gehören Institutionen aller Staatsebenen wie namentlich politische Gemeinden, Ortsgemeinden, Bezirksgemeinden, Regionen, Kantone und Bund. Der öffentlichen Hand zugerechnet werden auch öffentlich-rechtliche Körperschaften und andere öffentliche-rechtliche Rechtspersonlichkeiten.

Die Kantone entscheiden im Rahmen dieser Vorgaben frei über die Laufzeit (maximal 60 Monate) und die Darlehenshöhe

Die Darlehen sind ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere neue Investitionen ins Anlagevermögen, die nicht Ersatzinvestitionen sind sowie die Rückführung von bestehenden Krediten oder Darlehen. Zulässig ist die Refinanzierung von seit dem 28. Februar 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei Geldgebern. Die Kantone sehen in ihre Darlehenszusicherung entsprechende Auflagen und Bedingungen vor.

Die Kantone fordern bei Verfall die Rückzahlung der Darlehen gegenüber den Kulturunternehmen ein. Sie vergüten dem Bund die gewährten und an sie zurückbezahlten Darlehen.

Falls keine Rückzahlung an den Bund erfolgt, so nehmen die Kantone eine Abschreibung der Darlehen über die Ausfallentschädigungen nach Artikel 8 der COVID-Verordnung Kultur vor. Eine bloss teilweise Rückzahlung mit teilweiser Abschreibung über die Ausfallentschädigung ist möglich.

Um die Abschreibung sicherzustellen, tätigen die Kantone zeitgleich mit der Gewährung des Darlehens eine Rückstellung in der Höhe von 50 Prozent des Darlehensbetrages zu Lasten der für die Ausfallentschädigungen vorgesehenen Finanzmittel.

2.4 Gesuchsfrist

Gesuche sind bis spätestens am 20. Mai 2020 beim zuständigen Kanton einzureichen.

3. **Soforthilfen für Kulturschaffende**

(Art. 6 und 7 COVID-Verordnung Kultur)

Die Präzisierung der Fördervoraussetzungen für die Soforthilfen für Kulturschaffende sowie die Rechte und Pflichten von Suisseculture Sociale gegenüber dem Bund werden in einer Leistungsvereinbarung festgehalten. Suisseculture Sociale ist verpflichtet, alle gesprochenen Beiträge der Fachstelle des Kantons am Wohnsitz des Kulturschaffenden mitzuteilen.

4. **Ausfallentschädigungen**

(Art. 8 und 9 COVID-Verordnung Kultur)

4.1 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen nach Artikel 2 Buchstabe c der COVID-Verordnung Kultur aus dem Kultursektor mit Sitz in der Schweiz. Als Kulturunternehmen gelten auch Veranstalter im Laienbereich, sofern sie keine Ausfallentschädigung nach Artikel 10 COVID-Verordnung Kultur beantragt haben.

Anspruchsberechtigt sind auch Kulturschaffende nach Artikel 2 Buchstabe d der COVID-Verordnung Kultur mit Wohnsitz in der Schweiz. Anspruchsberechtigt ist nur, wer als Selbständigerwerbender hauptberuflich im Kultursektor tätig ist.

Selbständigerwerbend ist, wer Erwerbseinkommen erzielt, das nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt. Der Status ist für die Geltendmachung einer Ausfallentschädigung durch die Beitragsabrechnung als Selbständigerwerbender mit der AHV-Ausgleichskasse nachzuweisen. Nicht erforderlich ist, dass der Kulturschaffende ausschliesslich als Selbständigewerbender tätig ist. Die COVID-Verordnung Kultur erfasst auch Kulturschaffende, die eine Kombination aus selbständiger («freischaffender») und angestellter Tätigkeit ausüben. Nicht erfasst sind einzig Kulturschaffende, die ausschliesslich einen Arbeitnehmerstatus aufweisen.

Als hauptberuflich tätig gelten Kulturschaffende, welche durch die künstlerische Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhaltes finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die künstlerische Tätigkeit einsetzen. Berücksichtigt werden dabei alle entgeltlichen Erwerbsarbeiten im Kultursektor. Sowohl als Selbständigerwerbender wie auch als Angestellter. Das Vorliegen einer hauptberuflichen Tätigkeit ist im Einzelfall gestützt auf die durch den Kulturschaffenden beizubringenden Unterlagen zu beurteilen (z. B. Steuerabrechnungen, Liste von Engagements, Ausstellungen usw.). Bei Kulturschaffenden, welche eine Soforthilfe durch Suisseculture Sociale erhalten haben, ist die Voraussetzung der hauptberuflichen Tätigkeit nicht zwingend erneut zu prüfen.

4.2 Subsidiarität

Die Ausfallentschädigungen gemäss COVID-Verordnung Kultur sind subsidiär zu allen anderen staatlichen Leistungen in Zusammenhang mit der Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (Kurzarbeitsentschädigung; Arbeitslosenentschädigung; Erwerbsausfallentschädigung; Soforthilfe an Kulturschaffende). Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige staatliche Ersatzleistung erfolgt und der nicht durch eine Privatversicherung gedeckt ist.

Kulturunternehmen und Kulturschaffende, welche eine Ausfallentschädigung beantragen, geben durch Selbstdeklaration wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft über sämtliche Gesuche an Dritte für Entschädigungen in Zusammenhang mit dem Coronavirus (vgl. Ziff. 6.2 der Richtlinien).

Liegt noch kein Entscheid anderer Schadenregulierer vor, kann das Gesuch um Ausfallentschädigung entweder sistiert oder eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Restschadens zu Lasten der Ausfallentschädigung vorgenommen werden. Im zweiten Fall ist sicherzustellen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung erfolgt und eine Überentschädigung verhindert wird. Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen sind durch die Kantone zurückzufordern.

4.3 Schaden und Schadensminderung

Es können unter Vorbehalt von Ziffer 4.2 grundsätzlich alle Vermögensschäden im Sinne des Haftpflichtrechts (Art. 41 OR) entschädigt werden.

Bei Kulturunternehmen wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt.

Kulturschaffende können nur Schäden geltend machen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Selbständigerwerbende erlitten haben. Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.

Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

Die Ausfallentschädigungen deckt Schäden, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem

20. Mai 2020 entstanden sind. Es können auch Schäden für Veranstaltungen geltend gemacht werden, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 20. Mai 2020 abgesagt wurden, aber vor dem 31. August 2020 hätten stattfinden sollen. Ebenfalls anrechenbar sind Schäden aus der freiwilligen Absagen von Veranstaltungen aus sanitärischen Gründen seit dem 28. Februar 2020.

Eine zeitliche oder materielle Rangfolge der Ansprüche von Kulturunternehmen und Kulturschaffenden besteht nicht: Will ein Kulturunternehmen die Bezahlung eines von ihm engagierten Kulturschaffenden als eigenen Schaden geltend machen, so hat es entweder die bereits erfolgte Zahlung an diesen nachzuweisen oder – soll die Zahlung erst später erfolgen – eine schriftliche Abtretungserklärung des Kulturschaffenden zu Gunsten des Kulturunternehmens abzugeben. Will ein Kulturschaffender für eine nicht erhaltene Zahlung durch ein Kulturunternehmen einen Schaden geltend machen, so hat er die Nichtbezahlung durch eine Selbstdeklaration zu bestätigen. Mit Bezahlung der Ausfallentschädigung verliert der Kulturschaffende seine Forderung gegenüber dem Kulturunternehmen im Umfang der Entschädigung.

4.4 Kausalität

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzung erfüllt sind.

4.5 Beweismass

Der Schaden und die Kausalität ist glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.

4.6 Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht

Auf die Ausfallentschädigungen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.

4.7 Anteil der Kantone an Ausfallentschädigungen

Bereits durch die Kantone gesprochene Subventionen und Defizitgarantien werden nicht an den Anteil der Kantone von 50 Prozent an den Ausfallentschädigungen angerechnet.

4.8 Gesuchsfrist

Gesuche sind bis spätestens am 20. Mai 2020 beim zuständigen Kanton einzureichen.

5. Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich

(Art. 10 COVID-Verordnung Kultur)

Die Präzisierung der Fördervoraussetzungen für die Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich sowie die Rechte und Pflichten der Kulturverbände gegenüber dem Bund werden in einer Leistungsvereinbarung festgehalten.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Ermessen der Kantone

Kulturunternehmen und Kulturschaffende haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen gemäss COVID-Verordnung Kultur.

Die Kantone entscheiden nach freiem Ermessen über die Zusprache der Leistungen. Sie können dabei kulturpolitische Prioritäten setzen und beispielsweise Ausfallentschädigungen auf gewisse Kategorien von Anspruchsberechtigten beschränken (z. B. Veranstalter von regionaler Bedeutung) oder die maximale Entschädigung von 80 Prozent des Schadens herabsetzen. Die Kantone halten bis am 17. April 2020 schriftlich fest, nach welchen Kriterien sie die Finanzmittel priorisieren.

6.2 Auskunfts- und Offenlegungspflicht der Gesuchsteller

Die Kantone verpflichten die Gesuchsteller zur Angabe von wahrheitsgemässen und vollständigen Angaben in ihren Gesuchen. Die Gesuchsteller sind zu verpflichten, sämtliche Gesuche an Dritte für Entschädigungen in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) von sich aus offenzulegen und allfällige Entscheide dem zuständigen Kanton innert fünf Arbeitstagen unaufgefordert zuzustellen. Die Gesuchsteller sind über die Straffolgen (Betrug, Urkundenfälschung usw.) bei einem Verstoß gegen die Auskunfts- und Offenlegungspflicht zu informieren. Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen sind durch die Kantone zurückzufordern.

6.3 Datenbearbeitung und Datenweitergabe

Die Kantone lassen sich im Rahmen der Gesuchseinreichung ermächtigen, untereinander alle Daten in Zusammenhang mit dem Vollzug der COVID-Verordnung Kultur auszutauschen. Sie holen im Weiteren bei der Gesuchseinreichung die Zustimmung ein, solche Daten auch mit Suisseculture Sociale, den Banken, die Darlehen gemäss COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vergeben, Privatversicherungen sowie den zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auszutauschen. Die Kantone sorgen dafür, dass die Gesuchsteller sie ermächtigen, bei den soeben genannten Personen alle für den Vollzug der COVID-Verordnung Kultur erforderlichen Informationen einzuholen. Die Gesuchsteller entbinden die genannten Personen von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis.

6.4 Praxisfestlegung

Unklarheiten in den Bezug auf die Auslegung und Anwendung der COVID-Verordnung Kultur und der vorliegenden Richtlinien werden in der für den Vollzug dieser Verordnung geschaffenen Delegation der Kulturbeauftragtenkonferenz der Kantone (Kantonsdelegation) laufend gesammelt und analysiert.

Die Delegation der Kantone legt dem Bundesamt für Kultur (BAK) ihre Auslegungsvorschläge zu den offenen Fragen Diskussion vor. Bei Bedarf entscheidet das BAK die Auslegungsfragen und ergänzt diese Richtlinien.

6.5 Verfahren in den Kantonen

Die Verfahren zur Ausrichtung von Leistungen durch die Kantone richten sich nach kantonalem Recht. Vorbehalten bleibt der Ausschluss des Rechtsweges gemäss Artikel 11 Absatz 3 der COVID-Verordnung Kultur. Dieser Ausschluss gilt auch für kantonale Entscheide.